

SPD Heusweiler

OU Eiweiler

Andreas Diehl

Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik

Die Behinderten-Pauschbeträge in § 33b Abs. 3 EStG sollen ab 1.1.2021 **verdoppelt** werden. Es ist nach 40 Jahren die erste Anpassung. In Zukunft sollen die Anpassungen nach bestimmten Abständen automatisch überprüft werden.

Zugleich soll die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik an das Sozialrecht angeglichen werden.

Daher soll in Zukunft eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von **20** (bisher 25) festgestellt und die Systematik in **10er** Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben werden.

Es lohnt sich also bei Krankheit einen Antrag auf Feststellung "des Grades der Behinderung" zu stellen. Ein Steuerfreibetrag winkt schon ab einem Grad von 20%. Der Antrag muss beim Landesamt für Soziales gestellt werden.

[Antrag auf Feststellung Grad d. Behinderung](#)

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde soll sich der Pauschbetrag auf **7.400 EUR** (bisher 3.700 EUR) erhöhen.

Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags

In einem neuen § 33 Abs. 2a EStG soll ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag geregelt werden. Diesen soll folgende Personen erhalten:

- geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G",
- außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "aG", Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H".

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 1 beträgt der Pauschbetrag 900 EUR.

Bei der Nr. 2 beträgt der Pauschbetrag 4.500 EUR.

Die einzelnen Fahrtnachweise fallen dann weg!

In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Nr. 1 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über diesen Fahrtkosten-Pauschbetrag hinaus sollen keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sein. Der Pauschbetrag soll statt

der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen sein.

Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei sog. "Minderbehinderten"

Bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn:

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
- dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.

Diese Zusatzvoraussetzungen in § 33b Abs. 2 EStG sollen ab dem VZ 2021 ersatzlos entfallen.